

## **Antrag**

**der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums Ländlicher Raum**

### **Gebühren nach dem Fleischhygienegesetz**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Regelungen zur Erhebung von Gebühren, vergleichbar dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes sowie des Landesgebührengesetzes in Baden-Württemberg, es in anderen Bundesländern jeweils gibt;
2. welche Gebühren, vergleichbar dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes sowie des Landesgebührengesetzes in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern jeweils erhoben werden;
3. welche Bundesländer sich an den Kosten in welcher Höhe jeweils beteiligen oder diese in welcher Höhe jeweils subventionieren;
4. worin es begründet liegt, wenn in anderen Bundesländern geringere Kosten anfallen sollten;
5. welche Regelungen zur Erhebung von Gebühren, vergleichbar dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes sowie des Landesgebührengesetzes in Baden-Württemberg, es in den anderen Ländern der Europäischen Union jeweils gibt;
6. welche Gebühren, vergleichbar dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes sowie des Landesgebührengesetzes in Baden-Württemberg, in den anderen Ländern der Europäischen Union jeweils erhoben werden;

7. welche anderen Länder der Europäischen Union sich an den Kosten in welcher Höhe jeweils beteiligen oder diese in welcher Höhe jeweils subventionieren;
8. worin es begründet liegt, wenn in anderen Ländern der Europäischen Union geringere Kosten anfallen sollten.

20. 03. 98

Dagenbach, Schonath, Eigenthaler,  
Hauser, Huchler REP

#### Begründung

Bei der Erhebung von Gebühren nach dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes sowie des Landesgebührengesetzes gibt es offenbar deutliche Unterschiede in Art und Höhe der Erhebung, was im Rahmen der Chancengleichheit und eines fairen Wettbewerbs, insbesondere zu Lasten der Landwirtschaft und fleischverarbeitenden Betriebe in Baden-Württemberg, nicht hingenommen werden kann.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. April 1998 Nr. Z(34)–0141.5/197 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Soweit bekannt, wurden, veranlaßt durch die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, neue Landesgesetze zur Erhebung von Gebühren nach dem Fleischhygienegesetz in den Bundesländern Bremen (Gesetz vom 7. November 1997), Niedersachsen (Gesetz vom 5. Juni 1997), Saarland (Gesetz vom 16. Juli 1997) und Schleswig-Holstein (Gesetz vom 11. Januar 1998) erlassen. In den anderen Bundesländern sind derartige Gesetze in Vorbereitung.

Zu 2.:

In den anderen Bundesländern werden, soweit bekannt, die aus der Anlage ersichtlichen Gebühren erhoben.

Zu 3.:

Nach § 24 Abs. 1 Fleischhygienegesetz werden für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Eine Subventionierung der Gebühren durch die Bundesländer ist daher nicht möglich.

Zu 4.:

Der entscheidende Kostenfaktor für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind die Kosten des dafür eingesetzten Personals. In Betrieben, in denen das Personal aufgrund der Betriebsstruktur und der betrieblichen Auslastung optimal eingesetzt werden kann, werden daher die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung am günstigsten sein. Bundesländer, deren Schlachthofstruktur entscheidend von dortigen Betrieben geprägt wird, sind daher gegenüber anderen Bundesländern, deren Struktur durch eine Vielzahl von Klein- und Kleinstbetriebe-

ben geprägt wird, in einem entscheidenden Kostenvorteil. Hinzu kommt, daß in den neuen Bundesländern das Lohnniveau unter dem der alten Bundesländer liegt.

Zu 5. bis 7.:

Über die Art und Weise der Umsetzung der einschlägigen EG-Finanzierungsrichtlinien in anderen Mitgliedstaaten sowie über die Höhe der dort erhobenen Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung liegen der Landesregierung keine näheren Erkenntnisse vor.

Soweit bekannt, ist in Dänemark die Finanzierung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern im Erlaß Nr. 541 vom 25. Juni 1997 geregelt. Danach sind zum Beispiel für die Veterinärkontrolle bei der Einfuhr einer Partie frischen Fleisches an Werktagen zwischen 6 Uhr und 17 Uhr 672 Kronen zu zahlen.

Zu 8.:

Die Arbeitsgruppe „Gebühren“ des Ausschusses für Fleischhygiene der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Veterinärbeamten der Länder hat auf der Grundlage von bundesweiten Erhebungen gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit festgestellt, daß für die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Lohnkosten, der Struktur der Betriebe und des Verhältnisses zwischen Tierärzten und Fleischbeschauern Abweichungen vom Gemeinschaftsdurchschnitt bestehen, die höhere Kosten verursachen.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor

Anlage**Vergleich der Fleischhygienegebühren in den Bundesländern****Bayern:***Kommunale Schlachthöfe*

Rind: 7,50 bis 13,00 DM

Schwein: 2,00 bis 3,60 DM

*Private Schlachthöfe*

Rind: 4,70 bis 9,75 DM

Schwein: 1,40 bis 4,72 DM

*Ambulatorische Fleischhygieneüberwachung*

Rind: 20,10 bis 28,00 DM

Schwein: 9,50 bis 20,00 DM

**Hamburg:**

Rind: 23,00 DM

Schwein: 10,00 DM

In Schlachthöfen kann die Gebühr gemäß den Vorgaben der EG-Gebührenrichtlinie gesenkt werden.

**Hessen:**

Rind: 27,00 DM

Schwein: 15,00 DM

Die Landesgebührenordnung sieht eine Mengendegression vor:

ab dem 36. Tier auf 50 v.H.

ab dem 70. Tier auf 20 v.H.

ab dem 150. Tier auf 10 v.H.

**Niedersachsen:**

Ausgewachsenes Rind: 6,70 bis 33,00 DM

Jungrind: 3,55 bis 33,00 DM

Schwein: 1,85 bis 15,00 DM

**Nordrhein-Westfalen:**

Rind: 4,95 bis 39,00 DM

Kalb: 2,48 bis 33,10 DM

Schwein: 1,90 bis 11,50 DM

**Rheinland-Pfalz:**

Rind: 23,10 DM

Schwein: 11,60 DM

In den ergänzenden Bestimmungen ist eine Mengenstaffelung festgelegt:

- 40 bis 60 Tiere auf 80 v.H.
- 61 bis 200 Tiere auf 70 v.H.
- 201 bis 500 Tiere auf 60 v.H.
- 501 und mehr auf 37,5 v.H.

**Saarland:**

- Rind: 25,00 DM
- Schwein: 15,00 DM

Für größere Betriebe ist eine Mengenstaffelung vorgesehen:

- von 36 bis 64 Tiere auf 80 v.H.
- von 65 bis 119 Tiere auf 65 v.H.
- ab 120 Tiere auf 50 v.H.

**Sachsen-Anhalt:**

- Rind: 4,50 bis 30,00 DM
- Schwein: 1,30 bis 13,00 DM

**Schleswig-Holstein:**

- Rind bis 150 kg Schlachtgewicht: 4,80 bis 34,00 DM
- mehr als 150 kg Schlachtgewicht: 8,64 bis 34,00 DM
- Schwein bis 25 kg Schlachtgewicht: 0,96 bis 15,00 DM
- mehr als 25 kg Schlachtgewicht: 2,50 bis 15,00 DM